

Positionspapier

Anfahrerschutz für ortsfeste Druckgasbehälter inkl. deren Ausrüstungsteilen

Vorbemerkung:

Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung gemäß der BetrSichV und der TRBS 1111 sind Gefährdungen durch mechanische Einwirkungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu beurteilen und erforderliche Maßnahmen festzulegen.

Ist ein Anfahren durch Fahrzeuge möglich, so ist dieser Gefährdung

- bei oberirdischen Druckgasbehältern und Ausrüstungsteilen z. B. durch einen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten dimensionierten Anfahrerschutz
- bei erdgedeckten Druckgasbehältern z. B. durch Überfahrbarkeit der Domschachtabdeckung oder durch einen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten dimensionierten Anfahrerschutz zur Sicherung des Domschachtes gegen Überfahrung

zu begegnen.

Anwendungsbereich:

Dieses Positionspapier gilt für die Auswahl und Auslegung des Anfahrerschutzes ortsfester Druckgasbehälter für Gase und Gasgemische.

Es gilt nicht für oberirdische Lagerbehälter, die im Anwendungsbereich des VDTÜV Merkblatts 965 liegen. Dieses umfasst Tankstellen bzw. Füllanlagen (Betankungsanlagen) für Kraft- und Betriebsstoffe.

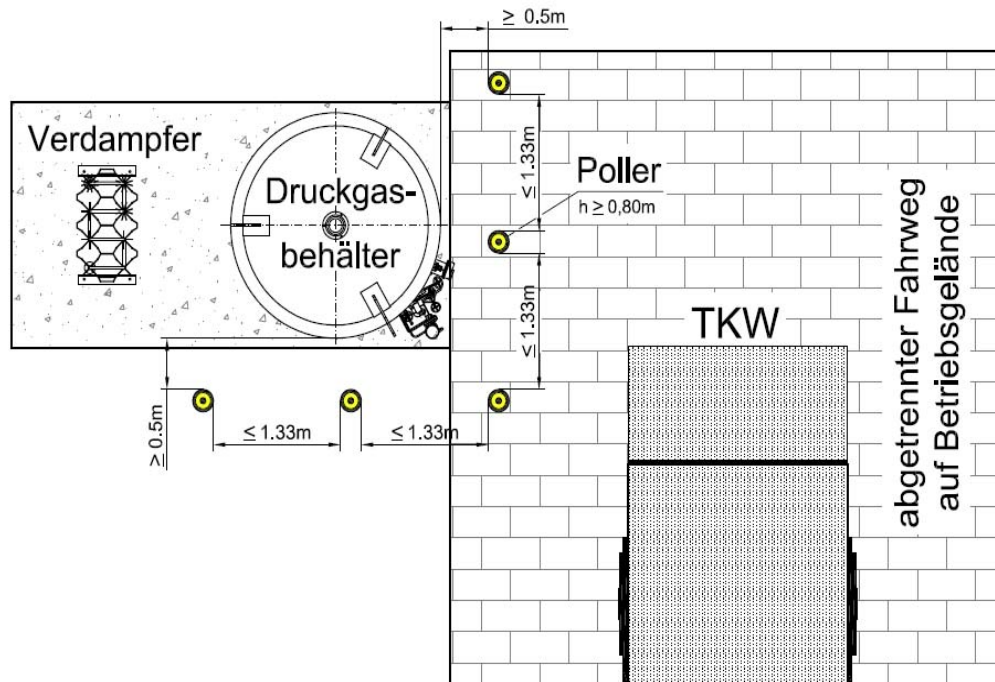
Das Positionspapier legt auf Grundlage vernünftig anzunehmender Ereignisse die Anforderungen an den Anfahrerschutz in Abhängigkeit des Aufstellortes als Empfehlung fest und nennt beispielhaft Maßnahmen, wie diesen Gefährdungen begegnet werden kann.

Ausführungsformen:

Anwendungsfall A)

Fahrzeugverkehr am ortsfesten Druckgasbehälter auf einem abgetrennten Betriebsgelände ausschließlich durch Tankfahrzeuge zur Behälterbefüllung und Servicefahrzeuge für die Wartung der Tankanlage.

Musterkonstruktion:



Anwendungsfall A)

Mindestabstände für den Anfahrtschutz von ortsfesten Druckgasbehältern auf einem abgetrennten Betriebsgelände

Ausführung: Poller mit dem Boden fest verankert

Höhe der Poller über Boden :	$\geq 0,80$ m
Lichter Abstand der Poller:	$\leq 1,33$ m
Abstand der Poller zur Anlage:	$\geq 0,50$ m

Alternativ können auch geeignete mit dem Boden fest verankerte Schutzplankensysteme verwendet werden. Hierbei ist zu beachten:

- Mindestabstand zur Anlage $\geq 0,5$ m
- bei einer plastischen Verformung der Schutzplanken dürfen diese nicht bis zum Druckgasbehälter durchstoßen
- Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten
- Bedienungswege dürfen nicht beeinträchtigt werden

Anwendungsfall B)

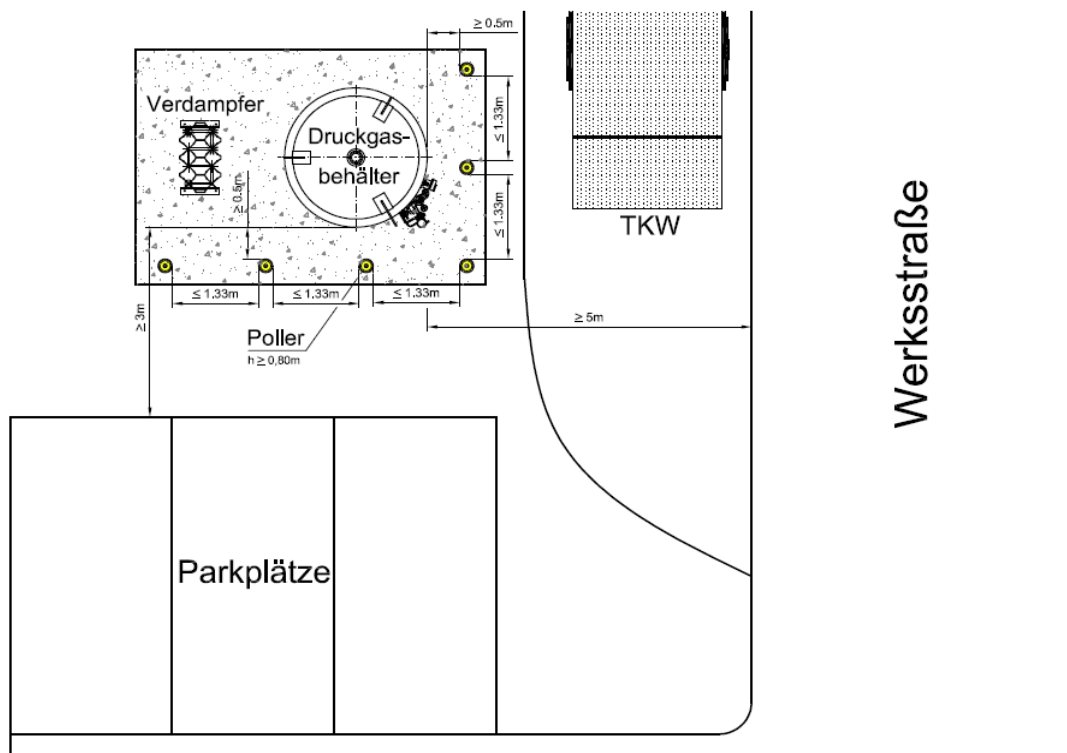
Wie Anwendungsfall A und zusätzlicher innerbetrieblicher Verkehr und/oder Parkplätze auf einem abgetrennten Betriebsgelände.

- Festlegung einer max. zul. Höchstgeschwindigkeit aller Fahrzeuge von 10 km/h im Bereich des Druckgasbehälters

oder

- ein Mindestabstand vom Druckgasbehälter zu betrieblichen Fahrwegen in Höhe von 5 m und zu Parkplätzen in Höhe von 3m

Ist eine der beiden Bedingungen erfüllt, reicht eine Musterkonstruktion gemäß Fall A aus, falls sich aus der Gefährdungsbeurteilung keine weiteren Anforderungen an die Ausführung eines Anfahrtschutzes ergeben.



Anwendungsfall B)

Mindestabstände für den Anfahrtschutz von ortsfesten Druckgasbehältern zu Fahrwegen auf einem abgetrennten Betriebsgelände

Sind die oben genannten Maßnahmen nicht erfüllt, findet sinngemäß das VDTÜV-Merkblatt 965 Anwendung. Die jeweilige Verkehrslage ist dann speziell im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu untersuchen.

Anwendungsfall C)

Wie Anwendungsfall A und zusätzlich öffentliche Verkehrswege. Sinngemäß kann hier das VDTÜV- Merkblatt 965 angewendet werden.

Regelwerke / Verordnungen / Erkenntnisquellen:

- BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung)
- TRBS 1111
- VDTÜV Merkblatt 965 (Erkenntnisquelle)
- Beschluss EK ZÜS Top 9.2 vom 22.05.2012 (Erkenntnisquelle)

Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe. Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung des IGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

IGV

Industriegaseverband e.V. – Komödienstr. 48 – 50667 Köln
 Telefon: 0221-9125750 – Telefax: 0221-912575-15
 e-mail: Kontakt@Industriegaseverband.de
 Internet: www.Industriegaseverband.de